



A1

Antrag

Initiator*innen: Diözesanleitung

Titel: **Zustimmung zu Anpassungen in der e.V. Satzung**

Antragstext

1 **A. ALLGEMEINES**

2 § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

3 Der Verein führt den Namen „Diözesanstelle der Katholischen jungen Gemeinde
4 Rottenburg-Stuttgart e.V.“.

5 Er hat seinen Sitz in Wernau.

6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7 § 2 Vereinszweck

8 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aufgaben der katholischen
9 Jugendseelsorge und Jugendarbeit der „Katholischen jungen Gemeinde“ in der
10 Diözese Rottenburg-Stuttgart.

11 In Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Verein insbesondere der
12 wirtschaftliche Träger der Diözesanstelle der „Katholischen jungen Gemeinde“ in
13 der Diözese.

14 Zu Erfüllung dieses Vereinszwecks widmet sich der Verein in erster Linie
15 organisatorischen Aufgaben, wie Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen

16 Geldmittel und Sachwerte.

17 2. Der Verein ist Rechtsträger des Diözesanverbandes der KJG in der Diözese
18 Rottenburg-Stuttgart, seiner Geschäftsstellen, Einrichtungen und Unternehmungen.
19 Hinsichtlich der Organisationsstruktur des Diözesanverbandes und der einzelnen
20 Begrifflichkeiten wird auf dessen Satzung Bezug genommen.

21 3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen
22 Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie
23 eigenwirtschaftliche Zwecke.

24 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
25 Die in den Organen aktiven Mitglieder des Vereins sowie mit Aufgaben zu
26 Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die
27 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Diejenigen
28 Mitglieder des Vereins die das Diözesanleitungsamt innehaben, haben im Rahmen
29 der Ehrenamtspauschale gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen
30 im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstanden Aufwendungen (§ 670 BGB), im
31 Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen
32 Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leitungsfähigkeit des Vereins.

33 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
34 durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

35 4. Zur Erledigung der im Rahmen des Vereinszwecks anfallenden Arbeiten wird
36 der*die Geschäftsführer*in der „Katholischen jungen Gemeinde“ Diözesanverband
37 Rottenburg-Stuttgart als Geschäftsführer*in dieses e.V. bestellt.

38 § 2a Vergütungen

39 1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

40 2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 § 2a beschließen, dass
41 dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt
42 wird.

43 **B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

44 **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

45 Mitglied kann nur sein, wer gewählte Diözesanleitung oder bestätigte
46 Federführung ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die*den
47 gesetzliche*n Vertreter*in zu stellen.

48 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

49 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch
50 Ausschluss oder mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus der
51 Federführungsversammlung oder der Diözesanleitung der „Katholischen jungen
52 Gemeinde“.

53 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn in der Person des Mitgliedes
54 ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere wiederholte,
55 vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereins, sowie gegen
56 Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

57 Der Beschluss ist dem*der Betroffenen mitzuteilen und schriftlich zu begründen.
58 Gegen den Beschluss kann der*die Betroffene innerhalb von vier Wochen nach dem
59 Zugang Einspruch bei dem*der Vorsitzende*n einlegen.

60 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die
61 Mitgliederversammlung nach Anhörung des*der Betroffenen endgültig.

62 Eine den Ausschuss bestätigende Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der
63 abgegebenen Stimmen.

64 C BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

65 § 5 Beiträge

66 Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

67 § 6 Die sonstigen Rechte und Pflichten

68 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung
69 des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung
70 teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts
71 ist unzulässig.

72 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu
73 fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet
74 werden könnte.

75 **D VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS**

76 § 7 Vereinsorgane

77 Die Mitgliederversammlung

78 Der Vorstand

79 Der Beirat

80 § 8 Die Mitgliederversammlung

81 Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr abgehalten. Sie wird
82 vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung
83 einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf
84 die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung
85 schlägt der Vorstand vor. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem*der
86 Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter*in.

87 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
88 wenigstens ein Drittel der Mitglieder oder der Beirat dies beim Vorstand
89 schriftlich beantragen und begründen.

90 Weiterhin gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der „Katholischen
91 jungen Gemeinde“.

92 § 9 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

93 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

94 1. Wahl des Vorstandes.

95 Wahl des*der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter*innen aus den Reihen der
96 stimmberechtigten Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit in der
97 „Katholischen jungen Gemeinde“.

98 Für den Fall, dass nicht genügend Mitglieder der Diözesanleitung für den
99 Vorstand kandidieren, ist für jede nicht besetzte Vorstandsstelle ein anderes
100 Mitglied in den Vorstand zu wählen.

101 2. Wahl des*der Vorsitzenden, seines*seiner Stellvertreter*n und der übrigen
102 Mitglieder des Beirates.

103 3. Bestellung des*der Geschäftsführer*in der „Katholischen jungen Gemeinde“
104 Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart zum*zur Geschäftsführer*in des e.V.

105 4. Wahl der Kassenprüfer*innen.

106 5. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des
107 Vorstandes und des Rechnungsabschlusses (Bilanz und Verlustrechnung) unter
108 Zugrundelegung der Stellungnahme des Beirates.

109 6. Entlastung des Vorstandes.

110 7. Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung
111 des Fehlbetrages.

112 8. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.

113 9. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.

114 10. Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des
115 Eigentums oder sonstige Rechte an Grundstücken.

116 11. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit halbjährlicher oder längerer
117 Kündigungsfrist.

118 12. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung
119 des Vereins.

120 13. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden
121 Fragen.

122 § 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

123 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der

124 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb
125 von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung
126 einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder
127 beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zwischen der
128 beschlussunfähigen Mitgliederversammlung und der daraufhin einberufenen
129 Mitgliederversammlung muss ein zeitlicher Abstand von mindestens drei Wochen
130 liegen.

131 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt
132 als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.
133 Überwiegen die Enthaltungen die JA-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über
134 den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

135 Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 und zur Auflösung eine
136 solche von $\frac{3}{4}$ der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

137 Die Änderung des § 3, § 4 Abs. 1, § 12 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung bedarf der
138 Zustimmung der Diözesankonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde“.

139 Ergibt die Ausrechnung der qualifizierten Mehrheit keine ganze Zahl, so ist
140 aufzurunden.

141 Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
142 Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

143 Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

144 Stimmen, deren Ungültigkeit der*die Wahlleiter*in festgestellt hat, gelten als
145 nicht abgegeben.

146 Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt auch die Stichwahl zu
147 keiner Mehrheit, entscheidet das Los.

148 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine
149 Niederschrift aufzunehmen, die von dem*der Vorsitzenden und dem*der
150 Geschäftsführer*in, der*die die Niederschrift aufnimmt, zu unterzeichnen ist.
151 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften, die in der Geschäftsstelle
152 des Vereins aufzubewahren sind, einzusehen.

153 Die Mitglieder des Beirates, die Diözesanreferent*innen und der*die
154 Geschäftsführer*in nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme

155 teil.

156 § 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

157 Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der
158 Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen. Später
159 eingehende Anträge, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder
160 unterschrieben sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.

161 § 12 Der Vorstand

162 Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören. Er besteht aus zwei
163 stimmberechtigten Diözesanleiterinnen und zwei stimmberechtigten Diözesanleitern
164 und dem*der Geschäftsführer*in als beratendes Mitglied.

165 Die Mitglieder der Diözesanleitung bestimmen die Kandidat*innen für den
166 Vorstand. Nach ihrer Wahl in die Diözesanleitung der „Katholischen jungen
167 Gemeinde“ werden die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands von der
168 Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

169 § 13 Aufgabenbereich des Vorstandes

170 Zur Vertretung des Vereins nach außen und innen ist jedes stimmberechtigte
171 Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen stimmberechtigten
172 Vorstandsmitglied oder mit dem*der Geschäftsführer*in berechtigt.

173 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben
174 zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen
175 sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

176 1. Einberufung der Mitgliederversammlung

177 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung

178 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

179 Der Vorstand bedient sich hierfür der Geschäftsordnung, wobei dem*der
180 Geschäftsführer*in bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im
181 Sinne des § 30 BGB zusteht. Art und Umfang der Vertretungsmacht werden in einer
182 Dienstanweisung geregelt. Die Dienstanweisung ist Bestandteil dieser Satzung.

183 § 14 Die Beschlussfassung des Vorstandes

184 Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eine
185 Geschäftsordnung, die für die Beschlussfassung des Vorstands bei seinen
186 Sitzungen maßgebend ist.

187 § 15 Beirat

188 Der Beirat besteht aus bis zu zwei ordentlichen Mitgliedern (ein Mann und eine
189 Frau), die nicht Vereinsmitglieder sein dürfen. Die Mitglieder des Beirats
190 werden von der Mitgliederversammlung des Vereins mit 2/3-Mehrheit für die Dauer
191 von zwei Jahren gewählt.

192 Ein Mitglied des Vorstandes des Vereins ist beratendes Mitglied des Beirats.

193 Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:

194 1. Beratung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte und bei der
195 Wahrung der wirtschaftlichen Grundlagen.

196 2. Dem Beirat obliegt die Zustimmung zu folgenden Finanzangelegenheiten, die
197 nicht Gegenstand des laufenden Haushaltes der „Katholischen jungen Gemeinde“
198 sind:

199 a) Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 2 556,46 Euro; sowie
200 Schenkungsverträge.

201 b) Die Aufnahme von Darlehen.

202 c) Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums und sonstige Rechte an
203 Grundstücken.

204 d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit halbjährlicher oder längerer
205 Kündigungsfrist.

206 3. Verweigert der Beirat dem Vorstand die Zustimmung, kann sie durch einen
207 entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden. Dieser
208 Beschluss kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, gültig
209 abstimmenden Mitglieder gefasst werden.

210 Für den Beirat gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes entsprechend.

211 4. Der Beirat hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das
212 wirtschaftliche Wohl des Vereins dies erforderlich macht. Für den Beschluss
213 genügt die einfache Mehrheit.

214 5. Mindestens ein Mitglied des Beirats führt die Kassenprüfung durch.

215 § 16 Finanzprüfung

216 Die Kassenprüfer*innen legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht mit
217 einer eigenen Stellungnahme vor.

218 **E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

219 § 17 Die Satzungsänderungen

220 Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 10 genannten
221 Mehrheit geändert werden, wenn die Einladung den Änderungsvorschlag enthält.

222 § 18 Die Vereinsauflösung

223 Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen
224 Mitgliederversammlung mit der in § 10 genannten Mehrheit beschlossen werden.

225 Für die Liquidation gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.

226 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Verein
227 „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ zu. Dieser ist
228 verpflichtet, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige
229 oder kirchliche Zwecke im Sinne der bisherigen Vereinszwecke zu verwenden.

230 Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder
231 seine Rechtsfähigkeit verliert.

232 **Dienstanweisung für den*die Geschäftsführer*in**

233 **der Diözesanstelle der Katholische junge Gemeinde Rottenburg-Stuttgart e.V.**

234 Gemäß § 13 der Satzung des Katholische junge Gemeinde e.V. wird Art und Umfang
235 der besonderen Vertretungsmacht des*der Geschäftsführer*in wie folgt geregelt:

236 1. Die Vertretungsmacht des*der Geschäftsführer*in erstreckt sich grundsätzlich
237 auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm*ihr zugewiesene Geschäftsbereich
238 gewöhnlich mit sich bringt.

239 2. Hierzu gehören insbesondere:

240 a) Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplanes der KjG.

241 b) Durchführung und Überwachung des verabschiedeten Haushaltsplanes.

242 c) Die Vertretung der Diözesanstelle des Katholische junge Gemeinde Rottenburg-
243 Stuttgart e.V. in Absprache mit der Diözesanleitung der Katholischen jungen
244 Gemeinde bei staatlichen und kirchlichen Stellen zur finanziellen Förderung der
245 Arbeit der Katholischen jungen Gemeinde.

246 d) Durchführung und Überwachung betriebsorganisatorischer Aufgaben.

247 e) Aufbewahrung und Verwaltung von Urkunden, Verträgen und Protokollen sowie der
248 Personalakten der Angestellten des Katholischen junge Gemeinde e.V.

249 f) Verantwortung für Protokollierung der Sitzungen der Gremien des Katholische
250 junge Gemeinde e.V.

251 3. Die besondere Vertretungsmacht wird nach Art und Umfang wie folgt beschränkt:

252 a) Personaleinstellungen nur soweit, als es sich um kurzfristige
253 Aushilfsarbeiten handelt.

254 b) Abschluss von verpflichtenden Verträgen im Rahmen des laufenden Haushaltes,
255 soweit der Wert des Vertrages nicht 511,29 Euro überschreitet.

256 c) Außerplanmäßige Ausgaben sind dem*der Geschäftsführer*in nicht gestattet.

Begründung

Durch die im Jahre 2021 beschlossenen neuen Satzung muss durch die Einführung der

Federführungsversammlung die e.V. Satzung angepasst werden. Die Änderungen sind jetzt so angepasst, sodass die beiden Satzungen wieder zusammenpassen.